

Der Reichskommissar für die  
bes. norweg. Gebiete  
Dienststelle Nordland  
III R 761/551 He

Trondheim, 19.9.1941

Richtlinien für die Presse Nr. 20/41

1. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass Wettermeldungen in jeder Form strengstens verboten sind. Es darf weder von einem Wetter, einem Sturm, einem Schneestreiben oder einem Schneeeintritt etwas gebracht werden, noch darf in Rückblicken oder Berichten gesagt werden, wie das Wetter in den letzten Wochen zu schnitt gewesen ist. Ebenfalls über den ersten Schnee sind keine Meldungen gebracht werden.
  2. Die Frage der Bezahlung der Rundfunkgebühren darf von den Zeitungen nicht behandelt werden. Es wird jede Diskussion über die Pflicht zur Zahlung von Rundfunkgebühren ausdrücklich untersagt.
  3. Sämtliche Artikel über Wirtschaftsafragen müssen vor Veröffentlichung der Presseabteilung Trondheim vorgelegt werden.
- Die Notie der Nationalhilfe über die Sammlung von Spenden für die Hinterbliebenen der Festgenessenen, die mit den von der Nationalhilfe bereitgestellten Leistungen umgegangen sind, ist gut und wiederholt veröffentlicht.

Im Auftrag  
Gen. St. Thomsen  
Pressereferent

Empfänger:  
St. Thomsen  
Pressereferent